

Energiepark am Autobahnkreuz MS-Süd

- Ergänzungsantrag zum Aufstellungsbeschluss V/0092/2024 -

Punkt 44 der Tagesordnung	Bauleitplanung
Punkt 44.1 der Tagesordnung	Stadtbezirk Münster-West
Punkt 44.1.1 der Tagesordnung V/0092/2024	<ol style="list-style-type: none">133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd - Beschluss zur ÄnderungVorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd - Beschluss zur Aufstellung [Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen]

...

Der Rat beschloss mit Mehrheit (OB, CDU, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, SPD, FDP, Die Linke, Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Volt) bei einer Gegenstimme (AfD):

„I. Sachentscheidung:

- Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd zu ändern (133. Änderung des FNP).
- Für den Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648).

Innerhalb dieses Gebietes liegt folgendes Flurstück:
Gemarkung Albachten, Flur 16, Teile des Flurstücks 58.

- Im gesamten Verfahren gibt es eine echte Bürgerbeteiligung. Argumente der Anlieger in einem Umkreis von 1.500 Metern werden gehört und im persönlichen Gespräch lösungsorientiert erörtert.
- Den Anwohnerinnen und Anwohnern im Stadtgebiet von Albachten/Mecklenbeck wird ermöglicht, sich in geeigneter Form finanziell an der Eigentümergesellschaft des Windrades und somit am Ertrag zu beteiligen. Dabei soll eine möglichst breite Streuung der Beteiligung erzielt werden. Die unmittelbaren Anlieger sollen vom Betreiber ein finanziell attraktives Nachbarschaftsgeld, gestaffelt nach Abstand und ggf. Himmelsrichtung (Schattenwurf), erhalten. Ein Bürger-Beteiligungsmödell für die PV-Anlage wäre ebenfalls wünschenswert.
- Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll auch für die umliegenden Höfe und privaten Anlieger ein Netzausbau ermöglicht werden. So kann ggf. weitere Flächen-PV auf umliegenden großen Dachflächen ermöglicht werden.
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die biologische Vielfalt sind ausreichend zu prüfen, darzustellen und abzuwägen.
- Es sind mögliche Synergien mit der Batterieforschungsfabrik zu prüfen und zu nutzen.
- Der Energiepark bietet die Chance einer ökologischen Aufwertung der gesamten Fläche (ca. 19 ha). Es wird deshalb geprüft, wie die Erzeugung Erneuerbarer Energien bestmöglich mit einer ökologischen Verbesserung in Einklang gebracht und auf das städtische Ökopunktekonto angerechnet werden kann.
- Bei Bau der Anlage soll auf die Verwendung von Bauteilen, die Schwefelhexafluorid (SF 6) enthalten, verzichtet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einleitung der Bauleitplanverfahren entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Mit den jeweiligen Vorhabenträgern werden Rahmenvereinbarungen zur Kostenübernahme geschlossen.“

Energiepark am Autobahnkreuz MS-Süd

- Ergänzungsantrag zum Aufstellungsbeschluss V/0092/2024 -

3. Im Gesamten Verfahren gibt es eine echte Bürgerbeteiligung. Argumente der Anlieger in einem Umkreis von 1.500 Metern werden gehört und im persönlichen Gespräch lösungsorientiert erörtert.
4. Den Anwohnerinnen und Anwohnern im Stadtgebiet von Ablachten/Mecklenbeck wird ermöglicht, sich in geeigneter Form finanziell an der Eigentümergesellschaft des Windrades und somit am Ertrag zu beteiligen. Dabei soll eine möglichst breite Streuung der Beteiligung erzielt werden. Die unmittelbaren Anlieger sollen vom Betreiber ein finanziell attraktives Nachbarschaftsgeld, gestaffelt nach Abstand und ggf. Himmelsrichtung (Schattenwurf), erhalten. Ein Bürger-Beteiligungsmodell für die PV-Anlage wäre ebenfalls wünschenswert.
5. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll auch für die umliegenden Höfe und privaten Anlieger ein Netzausbau ermöglicht werden. So kann ggf. weitere Flächen-PV auf umliegenden großen Dachflächen ermöglicht werden.
6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die biologische Vielfalt sind ausreichend zu prüfen, darzustellen und abzuwägen.
7. Es sind mögliche Synergien mit der Batterieforschungsfabrik zu prüfen und zu nutzen.
8. Der Energiepark bietet die Chance einer ökologischen Aufwertung der gesamten Fläche (ca. 19 ha.) Es wird deshalb geprüft, wie die Erzeugung Erneuerbarer Energien bestmöglich mit einer ökologischen Verbesserung in Einklang gebracht und auf das städtische Ökopunktekonto angerechnet werden kann.
9. Bei Bau der Anlage soll auf die Verwendung von Bauteilen, die Schwefelhexafluorid (SF 6) enthalten, verzichtet werden.

- Ergänzungsantrag zum Aufstellungsbeschluss V/0092/2024 -

3. Im gesamten Verfahren gibt es eine echte Bürgerbeteiligung. Argumente der Anlieger in einem Umkreis von 1.500 Metern werden gehört und im persönlichen Gespräch lösungsorientiert erörtert.

- In den Bekanntmachungen für die Bürgeranhörung (frühzeitige Beteiligung) wie auch für die Veröffentlichung (zweite formelle Beteiligung) wurde und wird auf die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme über verschiedene Kanäle (Internetseite der Stadt Münster, Mitteilung in der Tageszeitung und über die gängigen Social-Media-Kanäle der Stadt) hingewiesen.
- Die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen bei Stadt und Vorhabenträger wurden und werden in diesem Sinne genannt, sodass ein persönliches Gespräch geführt werden kann.
- Sowohl der Vorhabenträger wie auch die Ansprechpersonen im Stadtplanungsamt stehen darüber hinaus immer gerne für ein persönliches Gespräch bereit.
- Eine Einzelerörterung mit allen 2.687 BürgerInnen, die im Umkreis von 1.500 m um das im VBP geplante Windrad wohnen, ist dagegen nicht verhältnismäßig sowie aufgrund von zeitlichen wie auch aus Kapazitätsgründen nicht darstellbar.

Energiepark am Autobahnkreuz MS-Süd

- Ergänzungsantrag zum Aufstellungsbeschluss V/0092/2024 -

4. Den Anliegern wird ermöglicht, sich in geeigneter Form finanziell an der Eigentümergesellschaft des Windrades und somit am Ertrag zu beteiligen. Die unmittelbaren Anlieger sollen vom Betreiber ein finanziell attraktives Nachbarschaftsgeld, gestaffelt nach Abstand und ggf. Himmelsrichtung (Schattenwurf) erhalten. Ein Bürger-Beteiligungsmodell für die PV-Anlage wäre ebenfalls wünschenswert.

- Bürgerbeteiligung und kommunale Teilhabe sind rechtlich über das Bürgerenergiegesetz NRW sowie über § 6 EEG abgesichert .
- Der Vorhabenträger sichert, wie bereits öffentlich kommuniziert, eine finanzielle Partizipation über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zu.
- Auf Ebene der Bauleitplanung wird hierzu ein grundsätzlicher Passus im Durchführungsvertrag aufgenommen.

5. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll auch für die umliegenden Höfe und privaten Anlieger ein Netzausbau ermöglicht werden. So kann ggf. weitere Flächen-PV auf umliegenden großen Dachflächen ermöglicht werden.

- Der Vorschlag wird im weiteren Verfahren auf Umsetzbarkeit geprüft .
- Die Stadtwerke bieten bei Interesse in der Nachbarschaft an, gemeinsame Lösungen bzgl. eines (individuellen) Netzanschlusses zu finden. Das Angebot wurde bereits in der Bürgerveranstaltung am 12.04.2024 kommuniziert und steht weiterhin offen. Hierauf wird in der Veröffentlichung erneut hingewiesen.
- Ohnehin notwendige Infrastrukturen können in ihrer Größe/Leistungsfähigkeit mitbetrachtet werden.

6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die biologische Vielfalt sind ausreichend zu prüfen, darzustellen und abzuwägen.

- In der Bauleitplanung sind Belange von Natur, Landschaft und biologischer Vielfalt als öffentliche Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB pflichtgemäß gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Explizit aufgeführt und genannt werden die Belange u.a. in § 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c) BauGB.
- Die Abwägung als Grundinstrument der gemeindlichen Bauleitplanung muss die Auswirkungen genau betrachten und prüfen.
- Zusätzlich zum Bauleitplanverfahren werden die Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren betrachtet und erneut geprüft.

7. Es sind mögliche Synergien mit der Batterieforschungsfabrik zu prüfen und zu nutzen.

- Bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt diese Thematik außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabenträgers.
- Für die Stadtwerke Münster als Vorhabenträger für die umgebenen PV-Anlagen gilt, dass sie die Forschungseinrichtung im Hansa Businesspark ab 2026 mit Strom aus der eigenen Agri-PV-Anlage in Amelsbüren versorgen werden.
- Inwieweit eine direkte Strombelieferung der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB PreFAB) ab 2028 erfolgen kann, wird zurzeit geprüft.

8. Der Energiepark bietet die Chance einer ökologischen Aufwertung der gesamten Flächen (ca. 19 ha). Es wird deshalb geprüft, wie die Erzeugung Erneuerbarer Energien bestmöglich mit einer ökologischen Verbesserung in Einklang gebracht und auf das städtische Ökopunktekonto angerechnet werden kann.

- Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst ortsnah ausgeglichen werden.
- Dieses gesetzliche Ziel wurde bei der Planung konsequent verfolgt und umfassend im Umweltbericht dokumentiert und bewertet.
- Bei der PV-Anlage liegt der Fokus darauf, Eingriffe direkt im Umfeld oder unter den Modulen auszugleichen, bspw. durch Einsaat mit Regiosaatgut, extensiver Beweidung, Pflanzung von Hecken etc.

9. Bei Bau der Anlage soll auf die Verwendung von Bauteilen, die Schwefelhexafluorid (SF 6) enthalten, verzichtet werden.

- Der Vorhabenträger hat bei dem voraussichtlichen Hersteller der Windenergieanlage eine Anfrage gestellt, um sich nach optionalen Alternativen zu erkundigen. Die Verpflichtung, optionale Alternativen prüfen zu lassen, soll zusätzlich als Grundsatz im Durchführungsvertrag abgesichert werden.
- Grundsätzlich ist der Einsatz von SF 6, das neben Windenergieanlagen vor allem auch in vielen anderen elektrotechnischen Anlagen, insbesondere Transformatorstationen, eingesetzt wird, sehr stark reglementiert.